Gemeindeverwaltung Dürnten · **Hochbauabteilung**
Rütistrasse 1 · 8635 Dürnten · Telefon 055 251 57 38
francois.chabloz@duernten.ch · www.duernten.ch

GemeindeDürnten

Merkblatt Feuerpolizeiliche Weisungen und Auflagen Veranstaltungen in Zeltbauten, temporäre Anlässe

Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe Zelten. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sowie auf das VKF Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen», abrufbar unter www.praever.ch → Brandschutzvorschriften → Vorschriften → Merkblätter.

Sorgfaltspflicht

Eigentümer- und Nutzerschaft (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter etc.) von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/- Nutzerstraf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw. sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Jede Person hat mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

Bei Veranstaltungen in Zelten gelten folgende Auflagen:

a) Anzahl und Breite der Ausgänge in Abhängigkeit der Personenbelegung:
   1. 50 -100 Personen: Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite.
   2. 100 -200 Personen: Drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge von 0.90 m und 1.20 m Breite.
   3. Über 200 Personen: Zwei oder mehr Ausgänge mit je 1.20 m Breite, wobei pro 100 Personen mindestens 60 cm Breite erforderlich sind)

b) Anordnung der Raumausgänge und Kennzeichnung:
   1. Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.
   2. Die Ausgänge müssen direkt ins Freie oder über eine Schleuse oder Windfang ins Freie führen. Absätze und Stufen in den Fluchtwegen und bei den Ausgängen oder deren unmittelbarer Nähe sind nicht gestattet.

3. Alle Ausgänge und Notausgänge, sind bei allen Veranstaltungen stets offen und sicher Passierbar zu halten. Die Ausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht mit Blachen geschlossen oder zugezogen werden.
4. Sollen Ausgänge während der Veranstaltung geschlossen werden, sind massive Fluchttüreneinzusetzen. Diese müssen, ohne Schlüssel oder andere Hilfsmittel) jederzeit von innen öffenbar sein. (Diese können bei den meisten Zeltbauern gemietet werden).
5. Ausgänge und Verkehrswege dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
6. In Zelten mit mehr als 300 Personen sind Ausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung – Sicherheitsstromversorgung» mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen und Rettungszeichen zu versehen.

c) Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische:

1. Freiraum zwischen Sitzreihen min. 0.45 m Breite Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum min. 1.20 m Breite Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang max. 16 Sitzplätze zweiseitiger Zugang max. 32 Sitzplätze
2. Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (siehe Bilder 1 und 2).
3. Bankettbestuhlung - Bestuhlung mit Tischen: (siehe Bild), Abstand zwischen zwei Tischen: min. 1.40 m Breite Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum min. 1.20 m Breite

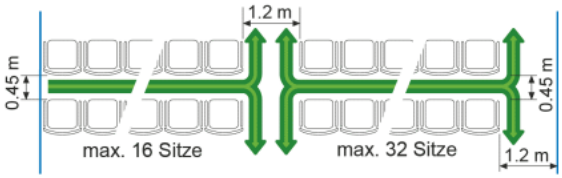

Zeltbaute mit Bankettbestuhlung

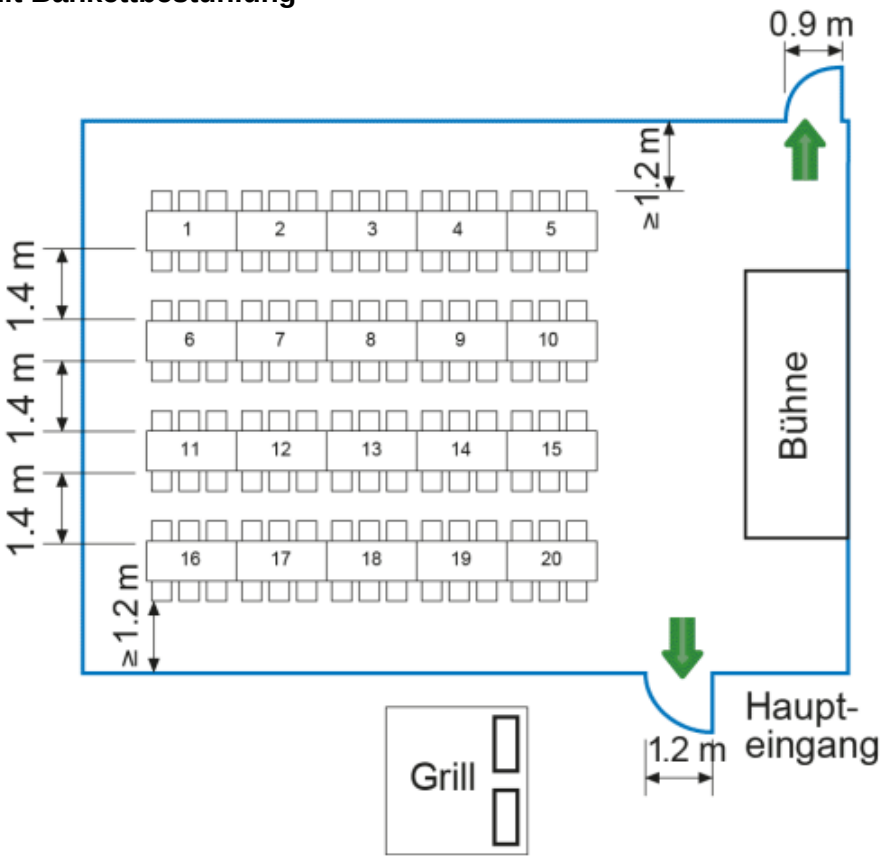

d) Dekorationen:
   1. Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
   2. Dekorationen sind so anzubringen, dass
      - die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
      - die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
      - Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
      - Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
      - Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
      - sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
   3. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
   4. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.
   5. Dekorationen, Sponsorenplakate etc. müssen nicht brennbar sein.
   6. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

7. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht benutzt werden.

e) Weitere Auflagen:
1. Für allfällige Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden (z. B. Gasgebläse usw.). Möglich sind im Freien aufgestellte Ölheizungen mit Gebläse, Elektroheizungen und katalytische Gasheizungen (Pilzstrahler).
2. Grillstände und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
3. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
4. Es dürfen nur sicherheitsgeprüfte und zugelassene Flüssiggasgeräte und Anlagen gemäss der EKAS Richtlinie Nr. 6517 „Flüssiggas“ (Lagerung und Nutzung) verwendet werden. Die sichere Verwendung von Flüssiggas ist gemäss Reglement für Veranstaltung (Arbeitskreis LPG) mit der Checkliste Veranstaltung zu bestätigen. Die erwähnten Dokumente sind abrufbar, siehe Link: www.arbeitskreis-lpg.ch → Gaskontrolle → Gaskontrolle Veranstaltungen.
5. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
6. Scheinwerfer, elektrische Apparate und dergleichen sind so zu installieren, dass kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann und brennbare Materialien nicht durch Wärmestrahlung entzündet werden können.
7. Die vorgeschriebenen Blitzschutzsysteme an Bauten, Zelten und Anlagen sind durch den Blitzschutzaufseher, Herr Marcel Venzin (Tel. 079 436 01 33) rechtzeitig zur Abnahme zu melden.
8. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:
   - Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
   - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
   - Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr.
   - Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.
9. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
10. Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
11. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zurzeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

12. Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten. Weitere Einzelheiten und Fragen sind mit der Feuerpolizei Dürnten zu besprechen.

François Chabloz
Fachspezialist Brandschutz/Baukontrolle/Stv. Abteilungsleiter Hochbau

---

Der Veranstalter oder Zeltbauer hat von den Auflagen der Bewilligung und dem vorliegenden Merkblatt Kenntnis genommen und verpflichtet sich diese vollumfänglich umzusetzen.

Vorname, Name: .....

Adresse: .....

Telefon: …….. E-Mail: ……

Ort ……Datum ……Unterschrift ……..

Dieses Formular ist ausgefüllt und unterzeichnet drei Wochen vor Anlassbeginn zurückzusenden.